S 62 SO 148/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das BSG hat mit Beschluss vom 06.10.2022 die Streitsache an das LSG zurückverwiesen.
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 62 SO 148/14
Datum	15.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 441/18
Datum	02.12.2021

3. Instanz

Datum	06.10.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 15.06.2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII von Oktober 2013 bis September 2014.

Â

Der 1936 geborene KlÃ¤ger ist verheiratet. Die Eheleute mieteten zum 15.12.2003 eine Wohnung U-StraÃŸe11 in B an. Es handelt sich um eine Drei-Zimmer-Wohnung mit einer WohnflÃ¤che von 88 qm, davon entfallen nach den Angaben des KlÃ¤gers 10 qm auf ein Zimmer, das er als BÃ¼ro nutzt. Die vereinbarte Kaltmiete belief sich auf 400 â‚¬ und der Abschlag fÃ¼r die Betriebskosten auf 120 â‚¬. Die Wohnung wurde mit Gas beheizt. Die Eheleute sprachen vor der Anmietung am 02.12.2003 bei der Beklagten im Zusammenhang mit einem Antrag auf Leistungen nach dem Gesetz Ã¼ber eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vor. Sie erklÃ¤rten ihre Absicht, die Wohnung U-StraÃŸe 11 anzumieten. Sie benÃ¶tigten diese Wohnung, da der KlÃ¤ger nach der Konjunkturbelebung sein Gewerbe als Handelsvermittler wieder aufnehmen wolle und daher ein Zimmer als BÃ¼ro nutzen mÃ¼sse. Die Beklagte teilte ihnen mit, sozialhilferechtlich sei nur eine WohnflÃ¤che von ca. 60 qm angemessen. Bei der Berechnung der Sozialhilfe und der Grundsicherung werde daher nur eine Kaltmiete von 255 â‚¬ zuzÃ¼glich angemessener Betriebskosten anerkannt. Die Beklagte lehnte den Antrag des KlÃ¤gers auf Leistungen nach dem GSiG mit Bescheid vom 05.12.2003 ab. Ein Anspruch bestehe auch nach dem Umzug in die neue Wohnung am 15.12.2003 nicht, da weiterhin ein EinkommensÃ¼berschuss von 5,57 â‚¬ gegeben sei. Der Beklagte wies nochmals darauf hin, dass im Rahmen der Grundsicherung nur ein Anspruch auf angemessene Unterkunftskosten bestehe.

Â

Die Eheleute wohnten im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum noch U-StraÃŸe 11 in B. Die Kaltmiete belief sich weiter auf 400 â‚¬. Der KlÃ¤ger bezog eine Altersrente, die sich ab dem 01.07.2013 auf 540,91 â‚¬ belief.

Â

Der Hochsauerlandkreis hatte die Fa. Analyse & Konzepte mit der Erstellung eines Konzepts zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten in seinem Kreisgebiet beauftragt. Nach dem Endbericht von Juli 2013 belÃ¤uft sich die Angemessenheitsgrenze fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt in Arnsberg auf 377,65 â‚¬ bruttokalt. Aufgrund der Entscheidungen des BSG vom 30.01.2019 (B 14 AS 11/18 R u.a.) wurde eine Neuausrichtung der VergleichsrÃ¤ume erforderlich. Diese erfolgte durch einen Korrekturbericht von Dezember 2019. Darin wird die Stadt Arnsberg weiterhin als eigener Vergleichsraum angesehen, die angemessene Bruttokaltmiete fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt erhÃ¶ht sich auf 378,30 â‚¬. Die Beklagte wandte das Konzept im streitigen Zeitraum noch nicht auf den KlÃ¤ger und seine Ehefrau an, sondern bewilligte die Unterkunftskosten auf der Grundlage der Tabelle zu Â§ 12 WoGG zzgl Sicherheitszuschlag von 10%. Die Stadt Arnsberg gehÃ¶rte in den Jahren 2013 und 2014 zu der Mietenstufe II nach dem WoGG.

Â

Mit Bescheid vom 28.09.2013 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen von Oktober 2013 bis September 2014 iHv 43,59 â‚¬ pro Monat. Die Unterkunftskosten seien lediglich bis zur Mietobergrenze fÃ¼r zwei Personen von 418 â‚¬ anzuerkennen, so dass sich zuzÃ¼glich der Heizkosten von 61 â‚¬ ein Bedarf an Unterkunfts- und Heizkosten von 239,50 â‚¬ pro Person ergebe. Der KlÃ¤ger habe daher einen Bedarf von 584,50 â‚¬ (Regelsatz 345 â‚¬ und Unterkunftskostenanteil von 239,50 â‚¬), auf den die Altersrente anzurechnen sei.

Â

Mit Schreiben vom 02.10.2013 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger und seine Ehefrau auf, die Unterkunftskosten ab dem 01.10.2014 auf die neue Mietobergrenze fÃ¼r zwei Personen von 377,65 â‚¬ zu senken. Bislang seien 418 â‚¬ anerkannt worden, nunmehr sei jedoch eine Analyse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes durchgefÃ¼hrt worden, durch die sich die neue Mietobergrenze ergeben habe.

Â

Mit Bescheid vom 28.10.2013 Ã¤nderte die Beklagte die Bewilligung ab November 2013 auf 13,09 â‚¬ ab. Der Heizkostenanteil iHv 30,50 â‚¬ sei vorlÃ¤ufig nicht mehr anzuerkennen, da die HÃ¶he der neuen Gasabschlagszahlungen nicht bekannt sei. Am 18.12.2013 legte der KlÃ¤ger die Rechnung Ã¼ber den Jahresbeitrag fÃ¼r seine Haftpflichtversicherung iHv 126,02 â‚¬ bei der Beklagten vor, der Betrag wurde am 01.01.2014 fÃ¤llig. Mit Bescheid vom 28.12.2013 Ã¤nderte die Beklage die Bewilligung ab Januar 2014 auf 21,09 â‚¬, da ab dem 01.01.2014 der neue Regelbedarf von 353 â‚¬ zu berÃ¼cksichtigen sei. Der KlÃ¤ger legte am 10.01.2014 Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.12.2013 ein. Aus einer von ihm vorgelegten Abrechnung des Gasversorgers vom 04.01.2014 ergibt sich ein Abschlag iHv 73 â‚¬ monatlich ab Januar 2014. Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 22.01.2014 weitere Heizkosten iHv 119,14 â‚¬. Dabei handelt es sich um die Differenz zwischen den tatsÃ¤chlichen Heizkosten im Zeitraum 08.12.2012 bis 27.11.2013 iHv 848,08 â‚¬ und den bewilligten Heizkosten in diesem Zeitraum iHv 728,94 â‚¬. Mit Schreiben vom 22.01.2014 informierte die Beklagte den KlÃ¤ger darÃ¼ber, dass die Kosten fÃ¼r die Haftpflichtversicherung nur bis zu einem Betrag von 71,40 â‚¬ vom Einkommen abgesetzt werden kÃ¶nnten, da der Beitrag von 126,02 â‚¬ nicht angemessen sei. Mit Bescheid vom 28.01.2014 setzte die Beklagte die Kosten fÃ¼r die Haftpflichtversicherung iHv 71,40 â‚¬ von dem Einkommen des KlÃ¤gers ab. Sie Ã¤nderte die Bewilligung ab Januar 2014 auf 57,59 â‚¬. Es sei zusÃ¤tzlich der auf den KlÃ¤ger entfallende Anteil an den Heizkosten iHv 36,50 â‚¬ zu Ã¼bernehmen, nachdem dieser die monatlichen AbschlÃ¤ge iHv 73 â‚¬ nachgewiesen habe.

Â

Der KlÃ¤ger legte gegen das Schreiben vom 22.01.2014 und den Bescheid vom 28.01.2014 jeweils am 07.02.2014 Widerspruch ein. Er habe die Haftpflichtversicherung seit 45 Jahren und werde diese aus vernÃ¼nftigen und angemessenen GrÃ¼nden nicht wechseln. Der Hochsauerlandkreis kÃ¶nne keine Richtlinien beschlieÃŸen, nach der der Betrag fortlaufend gemindert werde und sich nur noch auf 71,40 â‚¬ belaufe.

Â

Der Hochsauerlandkreis wies den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen die Bescheide vom 28.12.2013 und vom 28.01.2014 mit (zwei) Widerspruchsbescheiden vom 12.03.2014 zurÃ¼ck. Es seien der derzeit gÃ¼ltige Regelsatz und die angemessenen Unterkunftskosten bewilligt worden. Diese seien auf der Grundlage von Â§ 12 WoGG zzgl eines Sicherheitszuschlages von 10% festgesetzt worden, da bislang noch kein schlÃ¼ssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten erstellt worden sei. Ein solches liege jetzt jedoch vor, so dass der Betrag von 418 â‚¬ nur noch bis zum 30.09.2014 anerkannt werde. Die Heizkosten seien iHv 36,50 â‚¬ zu berÃ¼cksichtigen (HÃ¤lfte des Abschlages von 73 â‚¬). Dem Widerspruch gegen das Schreiben vom 22.01.2014 half der Beklagte mit Bescheid 18.03.2014 ab und setzte die Kosten fÃ¼r die private Haftpflichtversicherung von 126,02 â‚¬ in voller HÃ¶he vom Einkommen ab. Der Betrag iHv 54,62 â‚¬ wurde nachgezahlt.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 11.04.2014 Klage gegen die Bescheide vom 28.12.2013 und 28.01.2014 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 12.03.2014 erhoben. Er habe eine hÃ¶here Regelleistung zu beanspruchen, die er mit 570 â‚¬ veranschlage. DarÃ¼ber hinaus seien die Unterkunftskosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zu Ã¼bernehmen. Bei der angemessenen WohnungsgrÃ¶ÃŸe sei sein Bedarf fÃ¼r ein WohnbÃ¼ro zu berÃ¼cksichtigen. In diesem betreibe er weiter eine Unternehmensberatung und fÃ¼hre wissenschaftliche Arbeiten durch, fÃ¼r die er aber keine Geldzahlungen, sondern lediglich Lebensmittel erhalte. Die zum Ende des Jahres versagten Heizkosten sowie die zu berÃ¼cksichtigenden BetrÃ¤ge fÃ¼r die Haftpflichtversicherung und die Hausratversicherung mache er nicht mehr zum Gegenstand des Verfahrens.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

die Bescheide vom 28.12.2013 und 28.01.2014 in Gestalt der beiden Widerspruchsbescheide vom 12.03.2014 und des Abhilfebescheides vom 18.03.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2013 bis 30.09.2014 hÃ¶here Leistungen der

Grundsicherung unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlich angefallenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung iHv monatlich 475,15 â‚¬ fÃ¼r Bruttokaltmiete zzgl Heizkosten zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte hat die angefochtenen Bescheide verteidigt. Der KlÃ¤ger habe keinen weitergehenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 15.06.2018, zugestellt am 04.07.2018, abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung. Ihm sei der Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2 fÃ¼r Ehegatten bewilligt worden, die HÃ¶he der RegelsÃ¤tze sei nicht verfassungswidrig. Es bestehe auch kein hÃ¶herer Anspruch auf Ãœbernahme von Unterkunftskosten. Da die Beklagte im streitigen Zeitraum nicht Ã¼ber ein schlÃ¼ssiges Konzept verfÃ¼gt habe, seien dem KlÃ¤ger und seiner Ehefrau die Unterkunftskosten auf der Grundlage von Â§ 12 WoGG zzgl eines Sicherheitszuschlags von 10% bewilligt worden. Ein weitergehender Anspruch bestehe auch unter dem Gesichtspunkt der konkreten Angemessenheit nicht. Bei den Kosten fÃ¼r das BÃ¼ro handele es sich schon nicht um einen Wohnbedarf und weitere personenbezogene UmstÃ¤nde des Einzelfalles seien nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

Â

Mit der Berufung vom 10.07.2018 verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤ÃŸ,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 15.06.2018 zu Ã¤ndern, die Bescheide vom 28.12.2013 und 28.01.2014 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 12.03.2014 und des

Abhilfebescheides vom 18.03.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit von Oktober 2013 bis September 2014 hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlich angefallenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung iHv monatlich 475,15 â‚¬ fÃ¼r Bruttokaltmiete zzgl Heizkosten zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat den KlÃ¤ger mit VerfÃ¼gung vom 21.09.2020 darauf hingewiesen, dass ab dem 10.09.2020 RiLSG T als Berichterstatter fÃ¼r das Verfahren zustÃ¤ndig ist, der im Jahr 2014 bereits als Richter des SG Dortmund Ã¼ber eine Klage des KlÃ¤gers entschieden hat. Der KlÃ¤ger hat daraufhin mit Schriftsatz vom 03.10.2020 erklÃ¤rt, mit einem Antrag auf Ablehnung des gesamten SpruchkÃ¶rpers sei dem BemÃ¼hen und Begehren nach einer endlichen korrekten und gerechten Entscheidung nicht gedient.

Â

Der KlÃ¤ger und die Beklagte haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat konnte gemÃ¤ÃŸ Â§Â§Â 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche

Verhandlung durch Urteil entscheiden, da die Beteiligten sich damit einverstanden erklÃ¤rt haben. Der Senat konnte in der geschÃ¤ftsplanmÃ¤ÃŸigen Besetzung Ã¼ber die Berufung entscheiden, ohne gegen das Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) zu verstoÃŸen. Der Umstand, dass der Berichterstatter im Jahr 2014 bereits als Richter des SG Dortmund Ã¼ber eine andere Klage des KlÃ¤gers entschieden hat, fÃ¼hrt nicht zu seinem Ausschluss von der AusÃ¼bung des Richteramtes (Â§ 60 SGG iVm Â§ 41 ZPO).

Â

Die Berufung ist gemÃ¤ÃŸ Â§Â§Â 143, 144 SGG statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Die Berufungssumme des Â§Â 144 Abs. 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGG wird erreicht, denn der KlÃ¤ger macht nicht nur einen Anspruch auf hÃ¶here Unterkunftskosten, sondern auch auf eine hÃ¶here Regelleistung geltend. Dies ergibt sich aus seiner ErklÃ¤rung im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins am 15.06.2016, wonach ihm eine Regelleistung von 570 â‚¬ zustehe und auch sein Antrag lÃ¤sst sich meistbegÃ¼nstigend entsprechend auslegen.

Â

Beteiligter des Berufungsverfahrens ist auf KlÃ¤gerseite nur der KlÃ¤ger, nicht auch seine Ehefrau. Zwar hat der KlÃ¤ger die Berufungsschrift â€“ abweichend von der Klageschrift â€“ unter der Ãœberschrift â€žimmer auch in Gemeinschaft und im Auftrage meiner Ehefrau Fâ€œ verfasst. Dies ist jedoch nicht als Berufung auch der Ehefrau auszulegen. Der KlÃ¤ger hat das erstinstanzliche Verfahren allein unter seinem Namen gefÃ¼hrt und das Sozialgericht hat allein Ã¼ber einen Anspruch des KlÃ¤gers entschieden. Einen UrteilsergÃ¤nzungsantrag (Â§ 140 SGG) hat die Ehefrau des KlÃ¤gers bezÃ¼glich des Urteils des Sozialgerichts nicht gestellt. Auch aus der Berufungsschrift ergibt sich eine RÃ¼ge der Nichteinbeziehung der Ehefrau nicht. Bei einer Einbeziehung der Ehefrau in das Berufungsverfahren wÃ¼rde es sich damit um eine KlageÃ¤nderung iSd Â§ 99 SGG handeln, in die die Beklagte nicht eingewilligt hat und die auch angesichts der Bestandskraft der angefochtenen Bescheide gegenÃ¼ber der Ehefrau sowie der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen nicht sachdienlich wÃ¤re. Eine entsprechende Auslegung der Ãœberschrift der Berufungsschrift ist daher auch nach dem MeistbegÃ¼nstigungsprinzip, wonach die Auslegung prozessualer ErklÃ¤rungen sich daran zu orientieren hat, was als Leistung mÃ¶glich ist, wenn jeder vernÃ¼nftige Antragsteller mutmaÃŸlich seinen Antrag bei entsprechender Beratung anpassen wÃ¼rde und keine GrÃ¼nde fÃ¼r ein anderes Verhalten vorliegen (BSG Urteil vom 07.11.2006 â€“ B 7b AS 8/06 R mwN), nicht geboten.

Â

Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zurecht abgewiesen, denn

die Bescheide vom 28.12.2013 und 28.01.2014 in Gestalt der beiden Widerspruchsbescheide vom 12.03.2014 und des Abhilfebescheides vom 18.03.2014 sind rechtmÃ¤ÃŸig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist der von dem KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch auf hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII von Oktober 2013 bis September 2014, denn in den Bescheiden vom 28.12.2013 und 28.01.2014 sind die Leistungen fÃ¼r diesen Zeitraum bewilligt worden. Der Bescheid vom 18.03.2014 ist gem. Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, da er die ursprÃ¼ngliche Bewilligung geÃ¤ndert hat (zur Anwendung von Â§ 96 SGG auf Ã„nderungsbescheide, die nach dem Widerspruchsbescheid aber vor Klageerhebung ergangen vergl. BSG Urteil vom 30.01.2019 â€“ B 14 AS 11/18 R mwN).

Â

Der KlÃ¤ger hat im streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf eine hÃ¶here Regelleistung. Nach Â§ 42 Nr. 1 SGB XII in der bis zum 31.12.2015 gF umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die RegelsÃ¤tze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu Â§ 28. Dem KlÃ¤ger ist im streitigen Zeitraum der Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2 iHv 345 â‚¬ und ab dem 01.01.2014 iHv 353 â‚¬ bewilligt worden. Zweifel an der VerfassungsmÃ¤ÃŸigkeit bestehen nicht (vgl. BVerfG Beschluss vom 23.07.2014 â€“ 1 BvL 10/12). GrÃ¼nde fÃ¼r eine abweichende Festsetzung des Regelsatzes nach Â§ 27a Abs. 4 SGB XII macht der KlÃ¤ger nicht geltend und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Â

Der KlÃ¤ger hat im streitigen Zeitraum 01.10.2013 bis 30.09.2014 auch keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Nach Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in der bis zum 31.12.2015 gF werden Leistungen fÃ¼r die Unterkunft in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht. Wenn die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie gem. Â§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und VermÃ¶gen nach Â§ 27 Abs. 2 SGB XII zu berÃ¼cksichtigen sind, anzuerkennen. Dies gilt so lange, als es diesen Personen nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate (Â§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII aF).

Â

GrundsÃ¤tzlich sind gem. Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII die tatsÃ¤chlichen

Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung zu Ã¼bernehmen, eine Absenkung auf die angemessenen Kosten kommt erst in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte Kenntnis davon hat, dass ihn die Obliegenheit trifft, KostensenkungsmaÃnahmen zu ergreifen (BSG Urteil vom 17.12.2009 â B 4 AS 19/09 R zur Parallelvorschrift im SGB II). Insoweit ist eine Kostensenkungsaufforderung im Regelfall, aber nicht notwendig in jedem Leistungsfall, Voraussetzung dafÃ¼r, dass der LeistungstrÃ¤ger die Kosten der Unterkunft und Heizung auf die angemessenen Kosten beschrÃ¤nken kann. Wenn ein Leistungsberechtigter auch ohne Kostensenkungsaufforderung Kenntnis von der Verpflichtung zur Senkung der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung hat, kann er nur noch die angemessenen Unterkunftskosten beanspruchen (BSG Beschluss vom 29.12.2016 â B 4 AS 277/16 B). So liegt der Fall hier. Der KlÃ¤ger ist zwar erst mit dem Schreiben der Beklagten vom 02.10.2013 zur Kostensenkung aufgefordert worden. Der KlÃ¤ger und seine Ehefrau sind aber bereits vor der Anmietung der Wohnung U-StraÃe 11 von der Beklagten darauf hingewiesen worden, dass im Rahmen der Grundsicherung nur die angemessenen Unterkunftskosten Ã¼bernommen werden kÃ¶nnen und die Kaltmiete von 400 â¬ nicht angemessen ist. Sie hatten also von Anfang an Kenntnis von der Unangemessenheit der Unterkunftskosten. Der KlÃ¤ger und seine Ehefrau hatten darÃ¼ber hinaus dadurch Kenntnis von ihrer Kostensenkungsobliegenheit, da sie in jedem Leistungsbescheid auf die Unangemessenheit der Unterkunftskosten hingewiesen worden sind.

Â

Ein Anspruch auf weitere Leistungen im Rahmen der angemessenen Unterkunftskosten besteht nicht.

Â

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung hat in zwei grÃ¶Ãeren Schritten zu erfolgen: ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (Bruttokaltmiete), zu ermitteln. Sodann ist die konkrete Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen â insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen einschlieÃlich eines Umzugs â zu prÃ¼fen. Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der sog. Produkttheorie (WohnungsgrÃ¶Ãe in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen. ZunÃ¤chst ist die (abstrakt) angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die

leistungsberechtigte(n) Person(en) zu bestimmen, sodann der angemessene Wohnungsstandard. AnschlieÃend ist die aufzuwendende Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept unter Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten zu ermitteln (stÃ¤ndige Rechtsprechung, siehe nur BSG Urteile vom 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 R und vom 17.09.2020 â B 4 AS 22/20 R mwN).

Â

FÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt in Nordrhein-Westfalen ist nach Nr. 8.2 der insoweit maÃgeblichen (BSG Urteil vom 16.05.2012 â B 4 AS 109/11 R) Wohnraumnutzungsbestimmungen (Runderlass des Ministeriums fÃ¼r Bauen und Verkehr NRW vom 12.12.2009, IV.5-619-1665/09) eine WohnflÃ¤che von 65 qm angemessen (LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 14.02.2019 â L 7 AS 1048/16).

Â

FÃ¼r einen angemessenen Wohnungsstandard muss die Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entsprechen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen, wobei es genÃ¼gt, dass das Produkt aus WohnflÃ¤che und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist (stRspr zuletzt BSG Urteil vom 21.07.2021 â B 14 AS 31/20 R mwN).

Â

Es kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben, ob das von der Fa. Analyse & Konzepte erstellte Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten im Hochsauerlandkreis (Endbericht von Juli 2013 in der Fassung des Korrekturberichts von Dezember 2019) die Anforderungen des BSG an ein schlÃ¼ssiges Konzept erfÃ¼llt. Ungeachtet der â hier eingehaltenen â objektiv-rechtlichen Verpflichtung der TrÃ¤ger der Grundsicherungsleistungen, ein Konzept zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten zu erstellen (hierzu BSG Urteile vom 12.12.2013 â B 4 AS 87/12 R und vom 10.09.2013 â B 4 AS 4/13 R) und ihres damit korrespondierenden Anspruchs, im gerichtlichen Verfahren bei SchlÃ¼ssigkeitsmÃ¤ngeln Gelegenheit zur Nachbesserung zu erhalten (dazu BSG Urteil vom 05.08.2021 â B 4 AS 892/20), stehen Unterkunftskosten maximal iH der Werte nach dem WoGG plus Zuschlag von 10 % zu. Hierbei handelt es sich um eine Angemessenheitsobergrenze, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (BSG Urteil vom 21.07.2021 â B 14 AS 31/20

R; BSG Beschluss vom 28.04.2020 â□□ B 4 AS 25/20 B).

Â

Leistungen in dieser HÃ¶he sind dem KlÃ¤ger und seiner Ehefrau bereits bewilligt worden, denn die Beklagte hat im streitigen Zeitraum Unterkunftskosten iHv 418 â□¬ berÃ¼cksichtigt. Dabei handelt es sich um den Wert nach Â§ 12 WoGG in der Fassung bis 31.12.2015 (Zwei-Personen-Haushalt in der Mietenstufe II = 380 â□¬) zzgl des Sicherheitszuschlages von 10%.

Â

Der Senat lÃ¤sst offen, ob die Tabellenwerte nach Â§ 12 WoGG zuzÃ¼glich des Sicherheitszuschlags auch dann eine absolute Obergrenze fÃ¼r die angemessenen Unterkunftskosten darstellt, wenn nachweisbar ist, dass diese die realen VerhÃ¤ltnisse auf dem betroffenen Wohnungsmarkt nicht abbilden, etwa weil dieser aufgrund besonderer UmstÃ¤nde besonders teuer ist. Denn ein solcher Fall liegt in der hier betroffenen Kommune Arnsberg im Hochsauerlandkreis ersichtlich nicht vor, was durch das von der Beklagten erstellte Konzept einschlieÃ□lich des Korrekturberichts belegt wird, mit dem die angemessene Bruttokaltmiete deutlich unterhalb der Werte nach Â§ 12 WoGG zuzÃ¼glich des Sicherheitszuschlags festgelegt wird.

Â

Ein Anspruch auf hÃ¶here Unterkunftskosten ergibt sich auch nicht dadurch, dass der KlÃ¤ger ein Zimmer in der Wohnung als BÃ¼ro eingerichtet hat. Die Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung dienen der Befriedigung des GrundbedÃ¼rfnisses, eine Wohnung als rÃ¤umlichen Lebensmittelpunkt zu besitzen (BSG Urteil vom 17.02.2016Â â□□ B 4 AS 2/15 R). Nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind daher die Kosten fÃ¼r GeschÃ¤ftsrÃ¤ume, die nicht der Verwirklichung privater WohnbedÃ¼rfnisse dienen (BSG Urteil vom 16.12.2008Â â□□ B 4 AS 1/08 R). Die Kosten fÃ¼r das BÃ¼ro sind somit nicht anspruchserhÃ¶hend zu berÃ¼cksichtigen, sondern der KlÃ¤ger kÃ¶nnte diese allenfalls von Einkommen aufgrund der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit absetzen, das er im streitigen Zeitraum jedoch nicht erwirtschaftet hat.

Â

Der KlÃ¤ger ist auch im Hinblick auf die Heizkosten nicht beschwert, denn die Beklagte hat mit den Bescheiden vom 22.01.2014 und 28.01.2014 sowohl die bereits entstandenen Kosten als auch die laufenden AbschlÃ¤ge in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he Ã¼bernommen. Gleiches gilt fÃ¼r den

Beitrag zur Haftpflichtversicherung, der in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he vom Einkommen abgesetzt worden ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde, gem. Â§Â 160 Abs. 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben.

Â

Â

Erstellt am: 06.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024